

RESOLUTION 60/242

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/606, Ziff. 6)⁵⁴.

60/242. Zweiter Haushaltsvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des zweiten Haushaltsvollzugsberichts des Generalsekretärs für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁵⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 58/255 vom 23. Dezember 2003 und 59/274 vom 23. Dezember 2004,

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁵⁵ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁶;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁶ an;

3. *fasst den Beschluss*, den in ihrer Resolution 59/274 für den Haushalt des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien bewilligten Betrag von 329.317.900 US-Dollar brutto (298.437.000 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 um 21.012.700 Dollar brutto (21.962.900 Dollar netto) auf einen Gesamtbetrag von 308.305.200 Dollar brutto (276.474.100 Dollar netto) zu verringern.

RESOLUTION 60/243

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/606, Ziff. 6)⁵⁷.

60/243. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2006-2007⁵⁸, über Personalbindung und Kontinuitätsfragen⁵⁹ und über die revidierten Ansätze infolge von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen⁶⁰,

sowie nach Behandlung der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 58/255 vom 23. Dezember 2003 und 59/274 vom 23. Dezember 2004,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2006-2007⁵⁸, über Personalbindung und Kontinuitätsfragen⁵⁹ und über die revidierten Ansätze infolge von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen⁶⁰;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹ an;

3. *beschließt*, für das Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht einen Betrag von insgesamt 305.137.300 US-Dollar brutto (278.559.400 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 zu veranschlagen, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

4. *beschließt außerdem*, dass sich die Gesamtbeiträge für 2006 für das Sonderkonto auf 152.443.900 Dollar belaufen werden, was der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 entspricht, nach Berücksichtigung des Betrags von 124.750 Dollar, der der Hälfte

⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵⁵ A/60/575.

⁵⁶ Siehe A/60/591.

⁵⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵⁸ A/60/264.

⁵⁹ Siehe A/60/436.

⁶⁰ Siehe A/60/600.

⁶¹ Siehe A/60/591 und A/60/7/Add.32 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7A*).

der geschätzten Einnahmen für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 in Höhe von 249.500 Dollar entspricht;

5. *beschließt ferner*, den Betrag von 76.221.950 Dollar brutto (69.577.475 Dollar netto) nach dem in der Resolution 58/1 B der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2006 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

6. *beschließt*, den Betrag von 76.221.950 Dollar brutto (69.577.475 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze für 2006 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

7. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der auf die Mitgliedstaaten entfallende jeweilige Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 13.288.950 Dollar, die für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für 2006 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach den Ziffern 5 und 6 anzurechnen ist;

8. *beschließt ferner*, die Bestimmungen der Artikel 3.2 d), 5.3 und 5.4 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁶² für die Anrechnung von Guthaben hinsichtlich des Betrags von 21.012.700 Dollar brutto (21.962.900 Dollar netto), der andernfalls nach diesen Bestimmungen zu erstatten wäre, einstweilig außer Kraft zu setzen;

9. *ermutigt* den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, sich weiter darum zu bemühen, Fälle, in denen es um Beschuldigte der mittleren und unteren Ebene geht, nach Artikel 11 bis seiner Verfahrens- und Beweisordnung der jeweils zuständigen einzelstaatlichen Gerichtsbarkeit im ehemaligen Jugoslawien zu übergeben.

⁶² ST/SGB/2003/7.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Geschätzte Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2006-2007	320.842.900	289.925.300
Revidierte Ansätze: Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationschwankungen	(15.705.600)	(11.365.900)
Vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vorgenommene Kürzungen (nach Neukalkulation)	–	–
Vom Fünften Ausschuss vorgeschlagene Kürzungen	–	–
Geschätzte ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2006-2007	305.137.300	278.559.400
Geschätzte Einnahmen für den Zweijahreszeitraum 2006-2007	(249.500)	(249.500)
Veranlagung für 2006	152.443.900	139.154.950
davon:		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2006 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	76.221.950	69.577.475
Nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2006 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	76.221.950	69.577.475